

Der Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ, Amtsgericht Bremen VR 7796 HB, gibt sich folgende

Durchführungsverordnung zur Verleihung des Zertifikats

„geprüfte Zwangsverwalterin/ geprüfter Zwangsverwalter“.

Voraussetzungen für die Verleihung des Zertifikats

( der Begriff Antragsteller wird geschlechtsneutral verwendet)

### § 1 Mitgliedschaft

Voraussetzung für die Verleihung des Zertifikats ist die dreijährige Mitgliedschaft im Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ.

### § 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

(1) Für die Verleihung des Zertifikats hat der Antragsteller nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.

(2) Der Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse wird insbesondere in § 3 geregelt, der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen wird insbesondere in § 4 geregelt.

(3) Abweichend dazu liegen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen jedenfalls dann vor, wenn der Antragsteller in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung in mindestens 120 Verfahren zum Zwangsverwalter bestellt wurde.

### § 3 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

(1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass der Antragsteller an einem mindestens fünftägigen Lehrgang mit Erfolg teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche der Zwangsverwaltung umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, die Abschlussprüfung nicht eingerechnet, mindestens 30 Zeitstunden betragen. Die Abschlussprüfung besteht aus einer 90-minütigen, schriftlichen Prüfung im Umfang von 30 Fragen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn mindestens 20 Fragen richtig beantwortet werden. Werden nur 15 Fragen richtig beantwortet, besteht die Möglichkeit der mündlichen Prüfung.

(2) Relevante Bereiche der Zwangsverwaltung sind die Stellung des Zwangsverwalters und seine Aufgaben, Abgrenzung zum Instituts- und Insolvenzverwalter, die Beschlagnahmewirkung, Mietrecht und Wohnungseigentumsrecht, Betriebs- und Nebenkostenabrechnung, die gerichtliche Aufsicht, die Berichterstattung, die Rechnungslegung, Grundzüge im Arbeits-, Steuer-, Versicherungs- und Zwangsversteigerungsrecht, die Beendigung der Zwangsverwaltung und die Haftung des Zwangsverwalters.

(3) Der Lehrgangsbeginn soll nicht länger als vier Jahre vor der Antragstellung liegen. Liegt er länger als vier Jahre zurück, ist eine zwischenzeitliche Fortbildung – in der Regel durch Teilnahme an Fortbildungskursen im Umfang des § 5 – nachzuweisen.

(4) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen.

#### § 4 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass der Antragsteller in den letzten zwei Jahren vor der Antragstellung mindestens 35 mal zum Zwangsverwalter bestellt wurde.

#### § 5 Fortbildung

Wer eine Zertifizierung führt, muss jährlich an einer Fortbildungsveranstaltung zur Zwangsverwaltung dozierend oder hörend teilnehmen. Die Gesamtdauer der Fortbildung darf sechs Zeitstunden nicht unterschreiten. Dies ist dem Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ unaufgefordert bis spätestens zum 31. Dezember eines jeden Jahres nachzuweisen.

#### § 6 Antrag, Nachweis und Prüfungsstelle

(1) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 3 ist ein Zeugnis vorzulegen, welches die erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang bescheinigt.

(2) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 (3) und § 4 sind die Zwangsverwaltungsverfahren tabellarisch nach Vollstreckungsgericht und in zeitlicher Reihenfolge aufzulisten. Die Anordnungsbeschlüsse sind in entsprechender Reihenfolge in einfacher Kopie beizufügen.

(3) Für die Antragstellung und die Nachweise nach § 5 und § 6 (2) sind die Vordrucke auf der Internetseite [www.igzwangsverwaltung.de](http://www.igzwangsverwaltung.de) zu verwenden. Für Antrag und Nachweise werden Gebühren erhoben, deren Höhe sich aus den aktuellen Vordrucken auf der Internetseite ergeben.

(4) Die vorgenannten Unterlagen sind ausreichend frankiert an die Prüfungsstelle zu senden. Die Adresse der aktuellen Prüfungsstelle ist der Internetseite [www.igzwangsverwaltung.de](http://www.igzwangsverwaltung.de) zu entnehmen.

(5) Mit der Antragstellung hat der Antragsteller eine privatschriftliche Erklärung vorzulegen, mit der er sich gegenüber dem Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ verpflichtet, in den Fällen des Widerrufs nach § 8 nicht von dem unter § 7 geregelter Logo Gebrauch zu machen. Die privatschriftliche Erklärung ist Voraussetzung für die Erteilung des Zertifikats und der Berechtigung zur Führung des Logos und ist im Internet herunterzuladen.

### § 7 Logo auf dem Briefkopf

Mit Verleihung des Zertifikats ist der Zwangsverwalter berechtigt, das hier abgebildete Logo auf seinem Briefbogen in Verbindung mit seinem Namen zu verwenden:



### § 8 Widerruf

(1) Die Erlaubnis zur Führung des Zertifikats und des Logos wird widerrufen, wenn der in § 5 geregelte Fortbildungsnachweis nicht rechtzeitig geführt wird oder die Mitgliedschaft im Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ nicht mehr besteht.

(2) Zuständig für den Widerruf der Erlaubnis zur Führung des Zertifikats und des Logos ist der Vorstand des Bundesverbandes Zwangsverwaltung IGZ.

(3) Vor der Entscheidung ist der Betroffene zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen.

### § 9 In-Kraft-Treten

Diese Durchführungsverordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bundesverband Zwangsverwaltung IGZ  
Dortmund, den 31. Mai 2007